

Hafen (Seehäfen)

§ 1. Allgemeines. § 2. Hafenbehörden. § 3. Seefracht- und Seefrachtversicherung. § 4. Seefrachtversicherung. § 5. Seefrachtversicherung.

§ 1. Allgemeines.

I. Begriff: Rechtslage.

1. Häfen sollen Seehäfen oder Binnenfahrgelegen eine geschützte Unterfunst oder darüber hinaus eine bequeme Möglichkeit zum Laden und Entladen bieten (Seehäfen — Verkehrs-Hafenhäfen). Eine besondere Rechtsstellung nehmen die Kriegshäfen (§ 1) ein. Unter den Handelshäfen unterscheiden sich in nicht unbedeutendem Maße die Seehäfen von den Binnenhäfen (Seehäfen — Verkehrs-Hafenhäfen). Eine besondere Rechtsstellung nehmen die Kriegshäfen (§ 1) ein. Unter den Handelshäfen unterscheiden sich in nicht unbedeutendem Maße die Seehäfen von den Binnenhäfen (Seehäfen — Verkehrs-Hafenhäfen). Eine besondere Rechtsstellung nehmen die Kriegshäfen (§ 1) ein. Unter den Handelshäfen unterscheiden sich in nicht unbedeutendem Maße die Seehäfen von den Binnenhäfen (Seehäfen — Verkehrs-Hafenhäfen). Eine besondere Rechtsstellung nehmen die Kriegshäfen (§ 1) ein.

2. Die Seehäfen sind die H. des Reichsgebietes und der deutschen Kolonien (vgl. aber § 6 Seem.O.) wegen der abweichenden Behandlung der Kolonien unten § 5.

3. Die Seehäfen sind die H. des Reichsgebietes und der deutschen Kolonien (vgl. aber § 6 Seem.O.) wegen der abweichenden Behandlung der Kolonien unten § 5.

4. Die Seehäfen sind die H. des Reichsgebietes und der deutschen Kolonien (vgl. aber § 6 Seem.O.) wegen der abweichenden Behandlung der Kolonien unten § 5.

5. Die Seehäfen sind die H. des Reichsgebietes und der deutschen Kolonien (vgl. aber § 6 Seem.O.) wegen der abweichenden Behandlung der Kolonien unten § 5.

6. Die Seehäfen sind die H. des Reichsgebietes und der deutschen Kolonien (vgl. aber § 6 Seem.O.) wegen der abweichenden Behandlung der Kolonien unten § 5.

In Mecklenburg sind die Anlagen Hoford und Wismar öffentlich. Auch in Oldenburg gelten einzelne H. als Staats-, andere als Gemeindegüter. Nicht ausgeschlossen ist selbst Eigentum Privater.

Der Umfang des H. Bezirks ist zum Teil in den H. Polizeiverordnungen (unten § 3) abgegrenzt. Das ist aber nicht ausschließlich maßgebend. So werden gerade polizeilich der Rechtslage des H. außer der Wasserfläche auch die zugehörigen Anlagen auf dem Lande (z. B. „Lager“ Hoford) im Sinne von § 20 Seefracht-O. braucht der H. nicht immer zu sein.

II. Die Rechtsordnung der H. wird durch reichsrechtliche Normen vielfach betroffen: grundgesetzlich §§ 4, 5, 7, 9, 13, 15, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

III. Ueber die Einwirkung des Kriegshafenrechts auf die deutschen Handelshäfen vgl. u. a. Kontorhandb. Hervorgehoben sei als für den Verkehr des H. bedeutend die H. Zettel, deren in § 24 H.O. über die Kriegshäfen v. 13. 6. 73 (Reichs-Gesetzbl. 129) gedacht ist, sowie das Verbot, unversicherte Häfen durch Seestreitkräfte zu beschließen (s. I des Abkommens der II. Haager Friedenskonferenz v. 18. 10. 07 über die Verhinderung durch Seestreitkräfte).

IV. In einzelner Hinsicht betrifft das Rechtsrecht sehr ausgedehnte H., s. u. a. Seemanns-O. §§ 37, 60, 66, 67, 73 (unterrichtend für das Rechtsverhältnis der Schiffsmannschaft), namentlich aber liegt es eine Reichsbehörde deutscher Kaufschiffahrt in ausländischen H. vor; § 1 Konvention v. 5. Internationale Seevereinbarung ist für deutsche Schiffe in ausländischen Häfen mehrfach maßgebend, s. u. a. Vt über den Seefahrt v. 29. 10. 88 (Reichs-Gesetzbl. 220), Konvention v. 13. März 1890 (Reichs-Gesetzbl. 220), Konvention v. 13. 7. 78 v. 29 (Kontorhandb.).

§ 2. Hafenbehörden. I. Die H. Verwaltung ist in Preußen im allgemeinen dem Mit für Handel und Gewerbe (zumeist der Reg. Präsident), in Oldenburg und Mecklenburg dem Minister unterstellt, in den Hansestädten unter dem Namen verschiedene benannt und im Wirkungs-